

# **Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 11. September 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 69/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. September 2013 (Amtliche Mitteilungen 77/2013), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Master-Fächer der Philosophischen Fakultät für den Zwei-Fach-Master sind:

1. Antike Sprachen und Kulturen  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
2. Archäologie  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
3. Deutsche Sprache und Literatur
4. English Studies  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
5. Ethnologie
6. Fennistik
7. Geographie
8. Geschichte
9. Indien-Studien
10. Japan-Studien

11. Kunstgeschichte
12. Linguistik  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
13. Medienkulturwissenschaft
14. Mittelalterstudien
15. Musikwissenschaft
16. Philosophie
17. Religion – Kultur – Moderne
18. Romanistik  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
19. Skandinavische Kulturen und Literaturen
20. Slavistik  
mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen
21. Sprach- und Kulturtransfer in Afrika
22. Sprachen und Kulturen der islamischen Welt.“

b) § 27 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verbundstudien der Philosophischen Fakultät für das Masterstudium sind:

1. Europäische Rechtslinguistik
2. Medienwissenschaft
3. Regionalstudien China
4. Regionalstudien Lateinamerika
5. Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa.“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird Punkt 3 gestrichen.
- b. Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Für die Zulassung zum Ein-Fach-Master und Zwei-Fach-Master *Mittelalterstudien*, zum Ein-Fach-Master *North American Studies* und *Culture and Environment in Africa* sowie zum konsekutiven Master-Verbundstudium gelten bezüglich der Anforderungen an das vorausgesetzte Studium gemäß Absatz 2 Nr. 1 sowie hinsichtlich der Sprachanforderungen Sonderregelungen; Einzelheiten regeln die fachspezifischen Bestimmungen.“

4. In § 39 Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

5. Die Anhänge A 9, A 12 und A 23 erhalten jeweils folgende Fassungen: Siehe Anhänge

A 9: Kulturen und Gesellschaften Asiens mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen,

A 12: Medienwissenschaft,

A 23: Sprachen und Kulturen der islamischen Welt

6. Die Anhänge B 1, B 1a, B 2, B 4, B 6, B7, B 8, B 9, B 9a, B 10, B 11, B 12, B 13, B 14, B 15, B 15a, B 16, B 17, B 18, B 19, B 21, B 22, B 23, B 24, B 24a, B 25, B 26, B 27, B 28 sowie B 29 erhalten jeweils folgende Fassungen: Siehe Anhänge

B 1: Antike Sprachen und Kulturen mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen,

B 1a: Archäologie,

B 2: China-Studien,

B 4: Deutsche Sprache und Literatur,

B 6: Ethnologie,

B 7: Europäische Rechtslinguistik,

B 8: European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies,

B 9: Fennistik,

B 9a: Geographie,

B 10: Geschichte,

B 11: Indien-Studien,

B 12: Informationsverarbeitung,

B 13: Japan-Studien,

B 14: Kunstgeschichte,

B 15: Linguistik mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen,

B 15a: Medienkulturwissenschaft,

B 16: Medienwissenschaft,

B 17: Mittelalterstudien,

B 18: Musikwissenschaft,

- B 19: Niederlandistik,
- B 21: Philosophie,
- B 22: Regionalstudien China,
- B 23: Regionalstudien Lateinamerika,
- B 24: Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa,
- B 24a: Religion – Kultur – Moderne,
- B 25: Romanistik mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen,
- B 26: Skandinavische Kulturen und Literaturen,
- B 27: Slavistik mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen,
- B 28: Sprach- und Kulturtransfer in Afrika,
- B 29: Sprachen und Kulturen der islamischen Welt.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Es gelten folgende Übergangs- und Auslaufbestimmungen:

1. Im 2-Fach-Bachelorstudium wird das Fach „Kulturen und Gesellschaften Asiens“ eingestellt. Ab Wintersemester 2015/16 erfolgen im Fach „Kulturen und Gesellschaften Asiens“ des 2-Fach-Bachelorstudiums keine Einschreibungen mehr im ersten oder höheren Fachsemester; entsprechendes gilt für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern. Studierende im Fach „Kulturen und Gesellschaften Asiens“ im 2-Fach-Bachelorstudium mit Fachstudienbeginn in Köln vor dem Wintersemester 2015/16 können das Fachstudium bis einschließlich Wintersemester 2018/19 gemäß den Bestimmungen für dieses Fach im Anhang A 9 in der Fassung vom 11. September 2014 abschließen. Die gemäß diesem Anhang vorgesehenen Module werden letztmalig im Wintersemester 2018/19 angeboten. Der Prüfungsanspruch in diesem Fach erlischt zum 1. April 2019; entsprechendes gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer.
2. Im Bachelorstudium „Medienwissenschaft“ wird das Wahlpflichtfach Ökonomie und Soziologie der Medien eingestellt. Ab Wintersemester 2015/16 erfolgen im Bachelorstudium „Medienwissenschaft“ in der Kombination mit dem Wahlpflichtfach Ökonomie und Soziologie der Medien keine Einschreibungen mehr im ersten oder höheren Fachsemester; entsprechendes gilt für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern. Studierende im Bachelorstudium „Medienwissenschaft“ mit dem

Wahlpflichtfach Ökonomie und Soziologie der Medien mit Fachstudienbeginn in Köln vor dem Wintersemester 2015/16 können das Fachstudium bis einschließlich Wintersemester 2018/19 gemäß den Bestimmungen für dieses Wahlpflichtfach im Anhang A 12 in der Fassung vom 11. September 2014 abschließen. Die gemäß diesem Anhang vorgesehenen Module „Mediensoziologie I, II und III“ werden letztmalig im Sommersemester 2015, alle anderen Module letztmalig im Wintersemester 2018/19 angeboten. Der Prüfungsanspruch im Bachelorstudium „Medienwissenschaft“ in der Kombination mit dem Wahlpflichtfach Ökonomie und Soziologie der Medien erlischt zum 1. April 2019; entsprechendes gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer.

3. Das Verbundstudium im Masterstudium „European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies“ wird eingestellt. Ab Sommersemester 2014 erfolgen im Verbundstudium im Masterstudium „European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies“ keine Einschreibungen mehr im ersten oder höheren Fachsemester; entsprechendes gilt für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern. Studierende im Verbundstudium im Masterstudium „European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies“ mit Fachstudienbeginn in Köln vor dem Sommersemester 2014 können das Fachstudium bis einschließlich Sommersemester 2016 gemäß den Bestimmungen für dieses Fach im Anhang B 8 in der Fassung vom 11. September 2014 abschließen. Die gemäß diesem Anhang vorgesehenen Module werden letztmalig im Sommersemester 2016 angeboten. Der Prüfungsanspruch in diesem Fach erlischt zum 1. Oktober 2016; entsprechendes gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer.
4. Das Fach „Indien-Studien“ im 2-Fach-Masterstudium wird eingestellt. Ab Wintersemester 2015/16 erfolgen im Fach „Indien-Studien“ im 2-Fach-Masterstudium keine Einschreibungen mehr im ersten oder höheren Fachsemester; entsprechendes gilt für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern. Studierende im Fach „Indien-Studien“ im 2-Fach-Masterstudium mit Fachstudienbeginn in Köln vor dem Wintersemester 2015/16 können das Fachstudium bis einschließlich Wintersemester 2017/18 gemäß den Bestimmungen für dieses Fach im Anhang B 11 in der Fassung vom 11. September 2014 abschließen. Die gemäß diesem Anhang vorgesehenen Module werden letztmalig im Wintersemester 2017/18 angeboten. Der Prüfungsanspruch in diesem Fach erlischt zum 1. April 2018; entsprechendes gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer.
5. Das Fach „Informationsverarbeitung“ im 2-Fach-Masterstudium wird eingestellt. Ab Wintersemester 2015/16 erfolgen im Fach „Informationsverarbeitung“ im 2-Fach-Masterstudium keine Einschreibungen mehr im ersten oder höheren Fachsemester; entsprechendes gilt für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern. Studierende im Fach „Informationsverarbeitung“ im 2-Fach-Masterstudium mit Fachstudienbeginn in Köln vor dem Wintersemester 2015/16 können das Fachstudium bis einschließlich Wintersemester 2017/18 gemäß den Bestimmungen für dieses Fach im Anhang B 12 in der Fassung vom 11. September 2014 abschließen. Die gemäß diesem Anhang vorgesehenen Module werden letztmalig im Wintersemester 2017/18 angeboten. Der Prüfungsanspruch in diesem Fach erlischt zum 1. April 2018; entsprechendes gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer.

6. Im Masterstudium „Medienwissenschaft“ wird das Wahlpflichtfachstudium Ökonomie und Soziologie der Medien eingestellt. Ab Wintersemester 2015/16 erfolgen im Master „Medienwissenschaft“ in der Kombination mit dem Wahlpflichtfach Ökonomie und Soziologie der Medien keine Einschreibungen mehr im ersten oder höheren Fachsemester; entsprechendes gilt für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern. Studierende im Master „Medienwissenschaft“ mit dem Wahlpflichtfach Ökonomie und Soziologie der Medien mit Fachstudienbeginn in Köln vor dem Wintersemester 2015/16 können das Fachstudium bis einschließlich Sommersemester 2017 gemäß den Bestimmungen für dieses Wahlpflichtfach im Anhang B 16 in der Fassung vom 11. September 2014 abschließen. Die gemäß diesem Anhang vorgesehenen Module „Soziale Bedingungen der Mediennutzung“ und „Medien und Inhaltsanalyse“ werden letztmalig im Sommersemester 2015, alle anderen Module letztmalig im Sommersemester 2017 angeboten. Der Prüfungsanspruch im Master „Medienwissenschaft“ in der Kombination mit dem Wahlpflichtfach Ökonomie und Soziologie der Medien erlischt zum 1. Oktober 2017; entsprechendes gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer.
7. Das Fach „Niederlandistik“ im 2-Fach-Masterstudium wird eingestellt. Ab Sommersemester 2014 erfolgen im Fach „Niederlandistik“ im 2-Fach-Masterstudium keine Einschreibungen mehr im ersten oder höheren Fachsemester; entsprechendes gilt für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern. Studierende im Fach „Niederlandistik“ im 2-Fach-Masterstudium mit Fachstudienbeginn in Köln vor dem Sommersemester 2014 können das Fachstudium bis einschließlich Sommersemester 2016 gemäß den Bestimmungen für dieses Fach im Anhang B 19 in der Fassung vom 11. September 2014 abschließen. Die gemäß diesem Anhang vorgesehenen Module werden letztmalig im Sommersemester 2016 angeboten. Der Prüfungsanspruch in diesem Fach erlischt zum 1. Oktober 2016; entsprechendes gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer.
8. Soweit es ein Prüfling nicht zu vertreten hat, eine Zulassung nach Absatz 1 bis 7 fristgemäß zu beantragen, oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Regelung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 5. Februar 2014, der Zustimmungserklärungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 7. April 2014, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2014, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10. April 2014, der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 7. Mai 2014, und nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 9. September 2014.

Köln, 11. September 2014

Der Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé